



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

Geschäftsordnung des Kompetenz-Centers Anwender von Dialogmarketing
(in der am 16. Juni 2011 beschlossenen Fassung; zuletzt geändert am 20.09.2017)

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Kompetenz-Center im DDV dienen der Bündelung der Interessenvertretung von Mitgliedern gleicher Identität sowie der Kanalisierung des verbandspolitischen Willensbildungsprozesses.
2. Das Kompetenz-Center „Anwender von Dialogmarketing“ hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:
 - a) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches der Anwender zu allen Themen des Dialogmarketings aus Anwendersicht, insbesondere zu folgenden Themen:
 - Online- und Printmedien (Mailings u.ä.)
 - CRM-Maßnahmen (inkl. Targeting und Werbeerfolgskontrollen)
 - Datenschutz und Gesetzgebung
 - Entwicklungen und Trends
 - b) Erhöhung des Einflusses der Anwender im DDV sowie gegenüber Politik und Wirtschaft
 - c) Die Mitglieder des Kompetenz-Centers „Anwender von Dialogmarketing“ fördern die Qualität der Dialogkommunikation. Soweit möglich beauftragen sie Dialogmarketing-Dienstleister, die als Mitglieder des DDV die Qualitätsstandards erfüllen.

Jedes Mitglied des Kompetenz-Centers ist verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.

§ 2 Genehmigung durch Präsidium

Die Gründung des Kompetenz-Centers bedarf der Genehmigung durch das DDV-Präsidium.

§ 3 Mitgliedschaft / Zugangsvoraussetzungen

1. Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Kompetenz-Center kann grundsätzlich von jedem DDV-Mitglied gestellt werden. Er ist an die DDV-Geschäftsstelle zu richten.
2. Das Kompetenz-Center kann die Mitgliedschaft von der Erfüllung bestimmter Zugangsvoraussetzungen abhängig machen. Diese sind gegebenenfalls vom Kompetenz-Center zu beschließen.
Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen wird von einem durch das Kompetenz-Center zu bestimmenden Kontrollorgan geprüft und überwacht.
3. Anwender sind Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter, die überwiegend Auftraggeber von Dialogmarketing-Maßnahmen sind.
Demnach sind Dienstleister (bspw. Agenturen, Listbroker) aus dem Kompetenz-Center ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Gründungsmitglieder des Kompetenz-Centers.

§ 4 Einladung/Tagesordnung

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Kompetenz-Centers erfolgen durch den Kompetenz-Center-Vorsitzenden oder dessen Beauftragten. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, bei den Mitgliedern eingegangen sein.



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

2. Weitere Tagesordnungspunkte müssen zwei Wochen vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingegangen sein. Vor Sitzungsbeginn können weitere Tagesordnungspunkte durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung unzulässig.
4. Verlangt mindestens ein Drittel der anwesenden Sitzungsteilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
5. Jeder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen.

§ 5 Leitung

1. Die Sitzungen des Kompetenz-Centers sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Kompetenz-Centers kann jedoch Gästen zu bestimmten Themen die Anwesenheit gestatten.
2. Der Vorsitzende des Kompetenz-Centers leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden kann vom Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kompetenz-Centers bestimmt werden.
3. Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
4. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Tagungsleiter über Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen lassen.
5. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 6 Stimmrecht und Wortmeldungen

1. Abstimmen können nur Mitglieder des Kompetenz-Centers. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes nichtanwesende Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Dieses Dokument ist dem Versammlungsleiter vor einer Abstimmung zu überlassen. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen übertragen werden.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Jeder Diskussionsteilnehmer soll ausschließlich zur Sache sprechen. Beim Abweichen des Redners kann der Vorsitzende diesem nach zwei Ermahnungen das Wort für diesen Tagesordnungspunkt entziehen.
5. Sowohl der Antragsteller als auch der Versammlungsleiter, dieser lediglich zur Klar- und Richtigstellung, können das Wort außerhalb der Reihenfolge erhalten.
6. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit zu beachten, hingegen nicht während eines Wahlganges.
7. Über Anträge auf Beendigung der Diskussion eines Tagesordnungspunktes ist abzustimmen.



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

§ 7 Beschlußfassung

1. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
2. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist hierüber abzustimmen.
3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
2. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Zur Durchführung der Wahl wählen die in der Sitzung des Kompetenz-Centers stimmberechtigten Mitglieder eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern.
3. Die Wahl zum Vorsitzenden des Kompetenz-Centers und dessen Stellvertreter erfolgt für drei Jahre in getrennten Wahlgängen. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahlen finden jeweils nach den Wahlen zum Präsidium in der nächst folgenden Sitzung des Kompetenz-Centers statt.
6. Vor dem Wahlgang sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl zur Verfügung stehen.
7. Nach Eröffnung eines Wahlganges darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Interessenvertretung

Die Interessen des Kompetenz-Centers im Präsidium werden durch den Vizepräsidenten des betreffenden Themenbereichs wahrgenommen. Dieser stimmt sich hierbei mit dem Vorsitzenden/Stellvertreter des Kompetenz-Centers ab.

§ 10 Verfahren bei Regelungslücken

Bei Regelungslücken dieser Geschäftsordnung findet die Satzung des DDV entsprechende Anwendung, hilfsweise gelten die gesetzlichen Regelungen.

DDV e. V.
Frankfurt, 20.09.2017